

Anwendungshilfe

Das Messstellenbetriebs- gesetz 2016

Überblick und Handlungspflichten

Berlin, 8. August 2016

Vorwort	5
1 Wichtige Änderungen im Überblick	6
1.1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und Aufhebung der MessZV	7
1.2 Überblick über Inhalte im MsbG	8
1.3 Überblick über Rolloutpfad und Preisobergrenzen im MsbG	12
1.4 Überblick über Fristen im MsbG	13
1.4.1 Anzeige der Grundzuständigkeit	14
1.4.2 Information über den Rollout	16
1.5 Änderungen für die Messung nach dem EEG	16
1.5.1 Bisherige Rechtslage für die EEG-Messung	16
1.5.2 Änderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das MsbG für die EEG-Messung	17
1.6 Änderungen für die Messung nach dem KWKG 2016 für KWK-Anlagen	20
1.6.1 Rechtslage seit dem 1. Januar 2016 für KWK-Anlagen	20
1.6.2 Änderungen des KWKGes durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das MsbG	20
2 Handlungspflichten	23
2.1 Was ist sofort zu tun?	23
3 Fragen und Antworten zum MsbG	25
3.1 Allgemeine Fragen und Grundlagen	25
3.1.1 Gilt das MsbG neben den Sparten Strom und Gas auch für die Messung in anderen Sparten?	25
3.1.2 Was ist ein intelligentes Messsystem und worin unterscheidet es sich von einer modernen Messeinrichtung?	26
3.1.3 Was ist ein Smart-Meter-Gateway-Administrator?	27
3.1.4 Wie ist mit Messeinrichtungen für Gas zu verfahren?	27
3.1.5 Was versteht man unter sternförmiger Kommunikation?	27
3.1.6 Was ist das Ziel der technischen Aufrüstung?	28
3.2 Grundzuständiger Messstellenbetreiber	29
3.2.1 Wer ist der grundzuständige Messstellenbetreiber?	29
3.2.2 Muss jeder grundzuständige Messstellenbetreiber eine Genehmigung nach § 4 MsbG beantragen?	29

3.2.3	Kann der Messstellenbetreiber Dienstleistungen bei externen Dritten einkaufen oder muss er alle Leistungen (z.B. auch Gateway-Administration) selbst erbringen?	29
3.2.4	Kann es mehrere grundzuständige Messstellenbetreiber in einem Netzgebiet geben?	30
3.2.5	Muss der Messstellenbetreiber in jedem Fall einen Vertrag mit dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer über den Messstellenbetrieb schließen?	30
3.2.6	Werden Kunden mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh jährlicher Entnahme zukünftig hinsichtlich ihrer Netzentgelte noch in der Arbeitspreis-/Grundpreis-Systematik abgerechnet?	31
3.2.7	Sieht das MsbG auch Bündelangebote in Liegenschaften vor?	31
3.3	Rollout-Zeitplan und Kundengruppen	32
3.3.1	Muss der grundzuständige Messstellenbetreiber am 1. Januar 2017 mit dem Rollout von intelligenten Messsystemen starten?	32
3.4	Datenschutz und Datensicherheit	32
3.4.1	Wie werden Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet?	32
3.4.2	Bekommen die Beteiligten in Zukunft alle Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen?	33
3.4.3	Erhöhen die neuen Zähler das Risiko von Cyberangriffen?	33
3.5	Prozesse und Kommunikation	34
3.5.1	Wie ändern sich die Prozesse und die Marktregeln zur Kommunikation mit dem Inkrafttreten des Gesetzes?	34
3.6	Messung nach EEG	35
3.6.1	Kann der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende weiterführen?	35
3.6.2	Welche Bedingungen gelten dann für den Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber?	35
3.6.3	Ist eine vertragliche Regelung notwendig?	35
3.6.4	Wer übernimmt die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung?	36
3.6.5	Was gilt, wenn einem bereits gewählten dritten Messstellenbetreiber bisher der Messstellenbetrieb übertragen war?	36
3.6.6	Ist die Steuerung von EEG-Anlagen über ein intelligentes Messsystem verpflichtend?	37
3.6.7	Genießt bereits verbaute Steuerungstechnik Bestandsschutz?	38
3.6.8	Wie erhalten Direktvermarkter die notwendigen Messdaten?	39

3.6.9	Muss der Anlagenbetreiber weiterhin seinen Meldepflichten nach dem EEG nachkommen, wenn der Netzbetreiber ohnehin die abrechnungsrelevanten Daten durch den Messstellenbetreiber erhält?	39
3.7	Messung nach KWKG	40
3.7.1	Kann der Anlagenbetreiber oder ein bereits gewählter Dritter den Messstellenbetrieb auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende weiterführen und welche Bedingungen gelten?	40
	Ansprechpartner	41

Vorwort

Die bestehenden Regeln für das Messwesen im Strom- und Gasbereich ändern sich durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende grundlegend. Das Gesetz wird nicht nur das gesamte Messwesen im Strom- und Gasbereich neu regeln, sondern sieht auch die Änderung mehrerer anderer Gesetze und Verordnungen vor. Kern des Gesetzes ist das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das die Vorgaben zur Messung und zum Messstellenbetrieb bündelt. Es regelt technische Anforderungen, die Finanzierung und die Datenkommunikation und legt damit die Grundlagen für die Einführung intelligenter Messsysteme. Die Vorgaben zur Messung von Wasser und Fernwärme ändert das Gesetz nicht. Es löst damit die bisher geltenden Vorgaben zur Messung von Strom und Gas im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ab.

Ziel dieser Anwendungshilfe ist es, den von den Änderungen betroffenen Energieversorgungsunternehmen einen **ersten** Überblick über die neuen Regelungen und die damit verbundenen Änderungen zu verschaffen. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Vorschriften für die Unternehmen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft, d.h. in den kommenden Wochen. An verschiedenen Stellen verweist das Gesetz auf noch zu erlassende Rechtsverordnungen oder Festlegungsbefugnisse der Bundesnetzagentur (BNetzA). Eine Vielzahl von Detailregelungen zur Umsetzung müssen noch geschaffen werden.

Die Anwendungshilfe berücksichtigt zunächst die wichtigsten Neuerungen und ist insbesondere hinsichtlich des Kapitels 3 Fragen-und-Antworten nicht abschließend. Es ist geplant, diesen Teil nach und nach zu ergänzen.

1 Wichtige Änderungen im Überblick

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende ist ein Artikelgesetz. Mit seinem Inkrafttreten wird es verschiedene Gesetze und Verordnungen verändern bzw. aufheben. Die Regelungen treten am Tag nach der Verkündung, d.h. der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ändert das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende auch die in den verschiedenen Artikeln enthaltenen Gesetze und Verordnungen.

Geänderte Gesetze	
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)	Regelungen zur Messung in § 21b ff. EnWG werden gestrichen
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Verweis auf Regelungen des Messstellenbetriebsgesetzes
Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	
Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)	Neuerlass

Tabelle 1: Durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende geänderte Gesetze

Geänderte Verordnungen	Aufgehobene Verordnungen
Anreizregulierungsverordnung (ARegV)	Messzugangsverordnung (MessZV)
Stromnetzzugangsverordnung (NZV)	
Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	
Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)	
Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)	
Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)	
Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV)	
Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)	
EnergiewirtschaftskostenV	
Mess- und Eichverordnung	

Tabelle 2: Mit dem Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende geänderte oder aufgehobene Verordnungen

1.1 Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und Aufhebung der MessZV

Im Jahr 2008 dehnte der Gesetzgeber mit der Novelle des § 21b EnWG den im Jahr 2005 eingeführten Wettbewerb im Bereich des Messwesens über den Messstellenbetrieb hinaus auch auf die Messung aus. Die bezugsseitige Messung war seitdem nicht mehr zwingend durch den Netzbetreiber durchzuführen, sondern der Anschlussnutzer konnte sie genauso wie den Messstellenbetrieb einem Dritten übertragen.

Mit der am 4. August 2011 in Kraft getretenen EnWG-Novelle hat der Gesetzgeber die Regelungen zur Messung noch einmal grundsätzlich überarbeitet und die Einführung von intelligenten Messsystemen als einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von intelligenten Verteilernetzen und damit als Baustein der Energiewende angesehen. Intelligente Messsysteme für bestimmte Kundengruppen sollen nach der Vorstellung des Gesetzgebers die Voraussetzungen bilden, um die Erneuerbaren Energien und dezentralen Erzeugungsanlagen noch stärker und effizienter zu integrieren. Zusätzlich sollen sie den Verbraucher weiter für den effizienten Umgang mit Energie sensibilisieren.



Änderung im EnWG:

Die damit eingeführten Neuerungen werden teilweise im MsbG fortgeführt. Aus dem EnWG sind die Regelungen zur Messung (§§ 21b-i EnWG) gestrichen worden.

Die **Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung – Messzugangsverordnung (MessZV)** vom 17. Oktober 2008 konkretisierte die allgemeinen Vorgaben des EnWG zur Messung. Im Rahmen dieser Verordnung gestaltete die Bundesregierung außerdem die grundsätzliche Öffnung des Messstellenbetriebs und der Messung mit Zustimmung des Bundesrates näher aus.



Aufhebung der MessZV:

Die MessZV wird aufgehoben. Die Vorgaben der MessZV sind in den Regelungen des MsbG aufgegangen. Zum Teil sind sie fast unverändert erhalten geblieben. Zum Teil ordnet das MsbG Aufgaben auch neu zu. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung gehören zukünftig zum Aufgabenbereich des Messstellenbetreibers und nicht mehr wie bisher zum Netzbetreiber. Die separate Marktrolle des Messdienstleisters entfällt.

In § 13 MessZV hatte die Bundesregierung verschiedene Festlegungskompetenzen an die BNetzA übertragen, darunter die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Rahmenverträge, Geschäftsprozesse und sonstigen Bedingungen der Messung und des Messstellenbetriebs. Von dieser Festlegungskompetenz machte die BNetzA mit der **Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens für die**

Bereiche Strom und Gas (WiM) in zwei gleichlautenden Beschlüssen vom 9. September 2010 Gebrauch¹.



Änderung der WiM:

Bei diesen Festlegungen handelt es sich um bestandskräftige Allgemeinverfügungen, die solange fortgelten, bis die BNetzA sie auf die neue Gesetzeslage angepasst oder aufgehoben hat. Die Arbeiten an der Anpassung der WiM und im Übrigen auch der GPKE² haben bereits begonnen.

1.2 Überblick über Inhalte im MsbG

Das Gesetz hält an der Liberalisierung des Messwesens fest und ordnet die Funktion des Smart-Meter-Gateway-Administrators (siehe Ziffer 3.1.3) dem Messstellenbetreiber zu.

Es sieht für grundzuständige Messstellenbetreiber nach Letztverbrauchs- bzw. Einspeisekategorien gestaffelte Preisobergrenzen für die Entgelte für den Messstellenbetrieb vor und differenziert nicht mehr nach Messung und Messstellenbetrieb. Die verschiedenen Pflichteinbaufälle werden nach Zeitpunkt und Preisobergrenze differenziert. Grundzuständig für den Messstellenbetrieb ist zunächst der Netzbetreiber. Etwas anderes gilt, wenn der Netzbetreiber die Aufgabe nicht – auch nicht mit Hilfe eines Dienstleisters – wahrnehmen kann oder will und die Grundzuständigkeit im Wege der Vergabe auf einen Dritten überträgt. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen (siehe Ziffer 3.1.2) und intelligente Messsysteme (siehe Ziffer 3.1.2) ist nach § 3 Abs. 4 MsbG von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung (§§ 6b, 6c und 54 EnWG) sicherzustellen.

Das Gesetz legt außerdem grundsätzlich für alle Messstellenbetreiber fest, welche Anforderungen intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen zukünftig zu erfüllen haben und wie die Erfüllung dieser Anforderungen nachzuweisen ist. Die festgelegten Anforderungen betreffen dabei nicht nur die Geräte selbst, sondern zum Teil auch ihren Betrieb. Darüber hinaus trifft das Gesetz auch detaillierte Regelungen zur Datenkommunikation und legt für die Übermittlung von Daten aus intelligenten Messsystemen die sog. sternförmige Kommunikation (siehe Ziffer 3.1.5) fest.

Für den grundzuständigen Messstellenbetreiber gelten gesetzliche Preisobergrenzen, d.h. Maximalentgelte, die unterschritten werden können. Dagegen sind wettbewerbliche Messstellenbetreiber nicht an die Preisobergrenzen gebunden. Grundsätzlich sind aber alle Messstellenbetreiber zur Gewährleistung von Transparenz und diskriminierungsfreier Ausgestaltung und Abwicklung des Messstellenbetriebs verpflichtet, § 3 Abs. 4 MsbG.

¹ Beschlüsse der Beschlusskammern 6 und 7 zu den Wechselprozessen im Messwesen, Az.: BK6-09-034, BK7-09-001

² Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) hat die Beschlusskammer 6 vom 11.07.2006.

In § 6 sieht das MsbG nun ab 2021 das Recht der Anschlussnehmer zur Wahl des Messstellenbetreibers vor. Es setzt voraus, dass neben dem Stromzähler wenigstens ein weiteres Medium über das intelligente Messsystem angebunden wird, um von ihrem Recht Gebrauch machen zu können. Bestehende Verträge über den Messstellenbetrieb können dann nach der Hälfte der Laufzeit, frühestens jedoch nach fünf Jahren, entschädigungslos beendet werden.

§ 9 MsbG sieht verschiedene Vorgaben zur vertraglichen Abwicklung des Messstellenbetriebs vor. Der Messstellenbetrieb kann in den Liefervertrag integriert werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung über den Messstellenbetrieb zwischen Anschlussnutzer/-nehmer und Messstellenbetreiber abgeschlossen wurde. Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber eine Aufgangzuständigkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers vor (§ 9 Abs. 3 MsbG).

Mit der Änderung der StromNEV in § 17 Abs. 7 über Art. 4 GDEW gibt es ab 1. Januar 2017 zukünftig außerdem kein extra auszuweisendes Abrechnungsentgelt mehr.³ Kosten, die dem Abrechnungsentgelt zuzurechnen wären, gehen zukünftig in die Netzentgelte ein, § 7 Abs. 2 MsbG.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Gesetzes und differenziert dabei zwischen den verschiedenen in dem Gesetz Adressierten, auch hinsichtlich ihrer Rollen, soweit dies zutrifft.

³ § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbG stellt fest, dass es ein Abrechnungsentgelt nicht mehr geben soll. Anders als in der StromNEV sieht die GasNEV in § 15 Abs. 7 das Abrechnungsentgelt allerdings noch vor. Daher ist nicht vollständig geklärt, wie mit dem Abrechnungsentgelt im Gas zukünftig umzugehen ist.

<p>Dritter (Wettbewerbl- cher)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht zum Einbau intelligenter Messsysteme und moderner Messeinrichtungen verpflichtet. • Nicht an Preisobergrenzen gebunden, § 36. • Hat die Wahl, auf neue Messtechnik umzurüsten oder Zuständigkeit aufzugeben (Beendigung des jeweiligen Vertrages und Übertragung der Verantwortung auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber per Gesetz), § 36.
<p>Übertragungsnetzbetreiber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständig für die Aggregation der Einzelzeitreihen zu Summenzeitreihen von Daten aus dem intelligenten Messsystem.
<p>Verteilernetzbetreiber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Datenaggregation bei konventioneller Messtechnik und bei modernen Messeinrichtungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 6 MsbG.
<p>BNetzA</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Verstößen gegen die Verpflichtungen nach dem Gesetz hat die BNetzA die gleichen Befugnisse wie nach dem EnWG (Anordnungen, Zwangsgeld, Bußgeld), § 76. • Umfangreiche und weitgehende Festlegungsbefugnisse, §§ 47 und 75.
<p>Anschlussnehmer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte bei Liegenschaften sind deutlich gestärkt, §§ 6 und 39. • Kann ohne Zustimmung des Anschlussnutzers unter bestimmten Voraussetzungen Messstellenbetreiber wählen (Minimalanforderung ist, ein zweites Medium mit dem intelligenten Messsystem auszulesen).
<p>Anschlussnutzer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kann dritten Messstellenbetreiber wählen, §§ 5 und 6. • Kein Ablehnungsrecht bei Pflichteinbau (z.B. über 6.000 kWh Jahresstromverbrauch) oder wenn MSB optional einbaut, § 36 Abs. 3.
<p>Anlagenbetreiber</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ist Betreiber von EEG- oder KWK-Anlagen, § 2 Nr. 1. • Gilt als Anschlussnutzer, § 2 Nr. 3. • Kann unter bestimmten Voraussetzungen auch (weiterhin) selbst Messstellenbetreiber als Dritter sein (§ 10a EEG (neu) i.V.m. § 5 MsbG). • Verpflichtender und optionaler Einbau von intelligenten Messsystemen nach §§ 29 ff.
<p>Bundesregierung ohne Zustimmung des Bundesrates</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verordnungsermächtigung für nähere Ausgestaltung verschiedener Rechte und Pflichten, zu § 14a EnWG und zur Datenkommunikation, §§ 46 und 73.

1.3 Überblick über Rolloutpfad und Preisobergrenzen im MsbG

Der verpflichtende Rollout von **intelligenten Messsystemen** erfolgt über mehrere Jahre:

- Ab 2017 innerhalb von 16 Jahren bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh,
- ab 2017 innerhalb von acht Jahren bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh bis 100.000 kWh und Erzeugern mit einer installierten Leistung über 7 kW bis 100 kW,
- ab 2020 innerhalb von acht Jahren bei Verbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh bis 10.000 kWh und Erzeugern mit einer installierten Leistung über 100 kW.

Der Rolloutpfad für die einzelnen Gruppen wird auch in der nachfolgenden Abbildung 1 dargestellt. Die verpflichtenden Einbaufälle sind auf den dunklen Pfeilen dargestellt. Auf den hellen Pfeilen sind zusätzlich die optionalen Einbaufälle ergänzt, bei denen Messstellenbetreiber ein Wahlrecht für den Einbau von intelligenten Messsystemen haben. Für die einzelnen Rolloutgruppen gelten unterschiedliche Preisobergrenzen, die sich am jeweiligen Kosteneinsparpotenzial orientieren sollen, wie sie die Kosten-Nutzen-Analyse von Ernst & Young im Jahr 2013 in Verbindung mit detaillierten Variantenrechnungen angibt.⁵ Abbildung 1 stellt den frühestmöglichen Rolloutbeginn für die einzelnen Gruppen dar. Das Rolloutende könnte jedoch zeitlich hinter dem abgebildeten Pfeilende liegen, da der tatsächliche Rolloutzeitraum von acht bzw. 16 Jahren erst mit der Bestätigung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) bzw. spätestens dem Start des Einbaus der intelligenten Messsysteme durch den Messstellenbetreiber beginnt.⁶

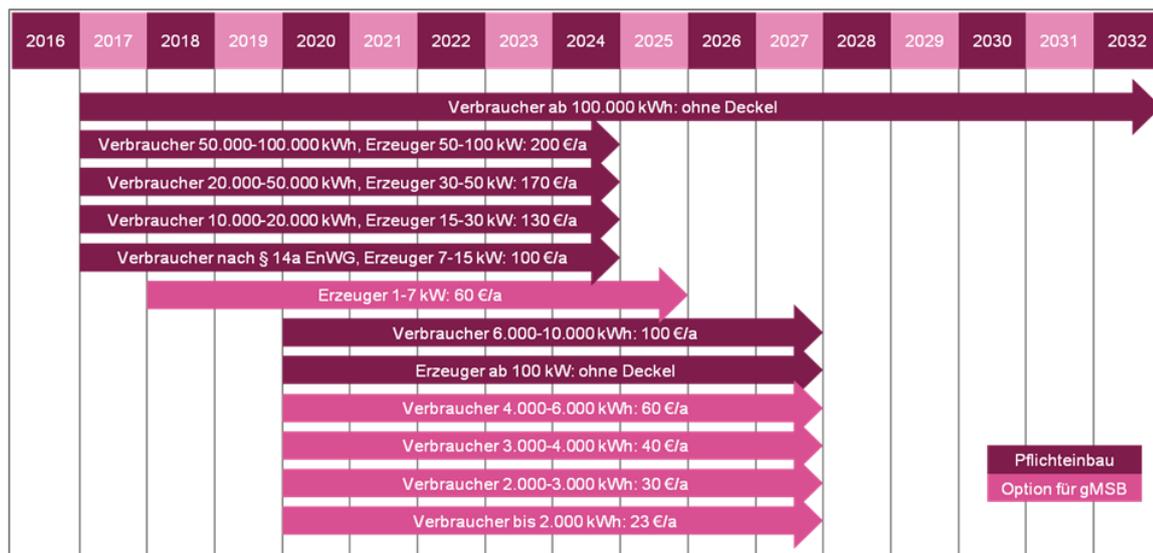


Abbildung 1: Rolloutpfad und Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme

⁵ Der Gesetzgeber hat diese Berechnung seiner Entscheidung zu der Höhe der Preisobergrenze zugrunde gelegt.

⁶ Hier ist die Regelung im Gesetz nicht eindeutig hinsichtlich des Beginns der 8 bzw. 16-Jahresfrist.

In allen Fällen, in denen keine intelligenten Messsysteme vorgeschrieben sind, sollen die bestehenden Zähler bis zum Jahr 2032 durch **moderne Messeinrichtungen** ersetzt werden. Bei Neubauten und größeren Renovierungen (vgl. Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden EU, ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) sollen bis zur Fertigstellung des Gebäudes moderne Messeinrichtungen eingebaut werden.

Das MsbG räumt den grundzuständigen Messstellenbetreibern beim Rollout weitgehende Freiheiten auch für den Einbau intelligenter Messsysteme ein. Allerdings gibt es verschiedene Einschränkungen:

- Spätestens drei Jahre nach
 - Verfügbarkeit von intelligenten Messsystemen und der Bestätigung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und
 - Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit

müssen mindestens 10 % der auszurüstenden Messstellen mit **intelligenten Messsystemen** ausgestattet sein.

- Spätestens drei Jahre nach der Anzeige oder Übernahme der Grundzuständigkeit müssen mindestens 10 % der übrigen Messstellen mit **modernen Messeinrichtungen** ausgestattet sein.

1.4 Überblick über Fristen im MsbG

Das Gesetz wird ohne Übergangsregelungen in Kraft treten. Ausnahmen ergeben sich im Gesetz selbst ausschließlich für die Anwendung der technischen Vorgaben des Gesetzes auf Ladepunkte für Elektromobile. Diese Vorgaben sollen erst ab dem Jahr 2020 Anwendung finden. Bis auf die folgenden Bestandsschutzregelungen sind alle übrigen Vorgaben direkt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes anwendbar:

- **Strom:** Eine Bestandsschutzregelung existiert für Messsysteme, die den besonderen Anforderungen des MsbG nicht genügen und vor dem 31. Dezember 2016 oder bis zu dem Zeitpunkt verbaut wurden, an dem das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen festgestellt hat (§ 19 Abs. 5 MsbG). Betroffen sind in erster Linie RLM-Messeinrichtungen.
- **Gas:** Eine Bestandsschutzregelung sieht auch § 20 Abs. 2 MsbG für Geräte vor, die vor dem 31. Dezember 2016 bzw. 2024 (nur RLM) eingebaut wurden.

Grundprämissen



- Der Messstellenbetrieb ist mit Inkrafttreten des Gesetzes grundsätzlich nicht mehr Aufgabe des Netzbetreibers, sondern des grundzuständigen Messstellenbetreibers, § 3 MsbG.
- Kraft Gesetzes ist und bleibt der Netzbetreiber (in der Regel der Verteilernetzbetreiber) grundzuständiger Messstellenbetreiber, § 2 Nr. 3 MsbG. Er kann die Grundzuständigkeit nach § 41 MsbG allerdings abgeben.
- Zentrale Zuständigkeit der BNetzA.

Darüber hinaus kann die BNetzA durch Festlegungen z.B. zur Messwertaufbereitung zeitlich befristet bis Ende 2019 abweichende Vorgaben treffen (siehe Ziffer 3.1.5).

Konkrete, feste Fristen sind im MsbG darüber hinaus nur an wenigen Stellen vorgesehen. Dazu gehören die Anzeigepflicht und die Zeitpunkte für mögliche freiwillige Ausschreibungen und die Fristen zur Veröffentlichung des Rolloutbeginns und der Bedingungen sowie die individuelle Ankündigung des Einbaus.

1.4.1 Anzeige der Grundzuständigkeit

Netzbetreiber, die kraft Gesetzes mit dem Inkrafttreten des MsbG grundzuständiger Messstellenbetreiber geworden sind, müssen dies bis zum **30. Juni 2017** bei der BNetzA anzeigen.

Achtung, die Anzeige setzt eine weitere Frist in Gang:



Drei Jahre nach der Anzeige und Bestätigung der technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI) müssen grundzuständige Messstellenbetreiber mindestens 10 % der Messstellen mit modernen Messeinrichtungen ausgestattet haben, für die es eine entsprechende Ausstattungspflicht gibt. Der Fristbeginn für die entsprechende dreijährige Periode, in der 10 % der intelligenten Messsysteme ausgerollt werden müssen, kann ebenfalls frühestens mit der Anzeige der Grundzuständigkeit starten.

Abbildung 2 verschafft einen Überblick über den Zusammenhang zwischen der Anzeige der Grundzuständigkeit, der freiwilligen und der verpflichtenden Übertragung der Grundzuständigkeit.



Abbildung 2: Anzeige der Grundzuständigkeit und 10%-Rolloutverpflichtung

Einen Überblick über das gesamte Verfahren gibt die folgende Abbildung 3.

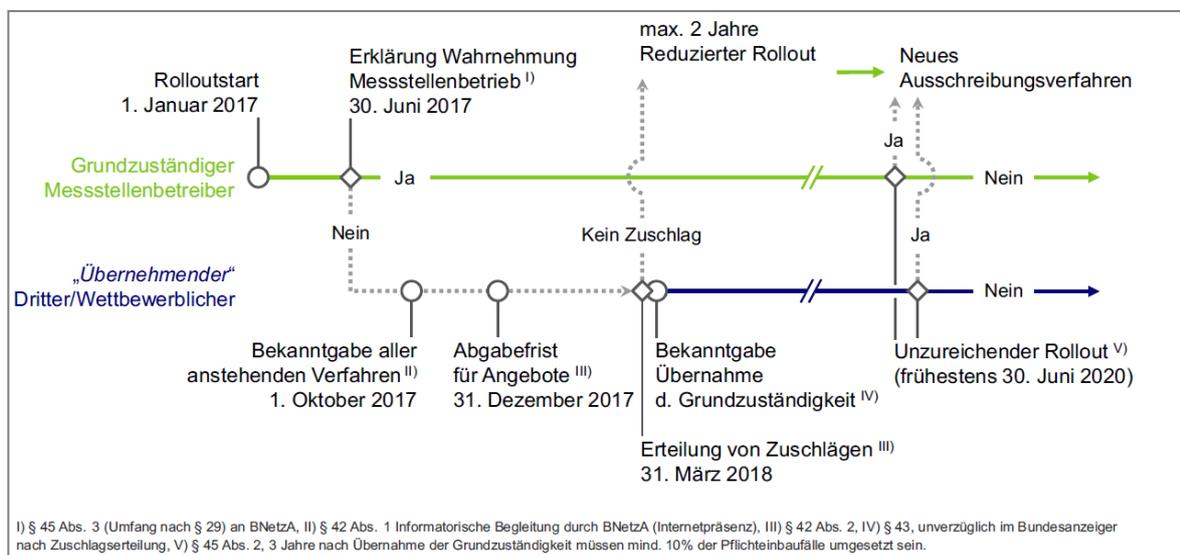


Abbildung 3: Verfahren zur Übertragung der Grundzuständigkeit, Ludwig Einhellig / Deloitte, Präsentation 2016

⁷ * Die Abkürzung „mod. ME“ steht für moderne Messeinrichtungen und die Abkürzung „iMS“ für intelligentes Messsystem.

1.4.2 Information über den Rollout

Grundzuständige Messstellenbetreiber müssen spätestens sechs Monate vor dem Beginn des Rollouts Informationen über den Umfang ihrer Einbauverpflichtungen aus § 29 veröffentlichen. Dazu gehören Informationen über:

- ihre Standardleistungen nach § 35 Abs. 1 und
- mögliche Zusatzleistungen im Sinne von § 35 Abs. 2.

Die Veröffentlichung hat auch Preisblätter mit jährlichen Preisangaben für mindestens drei Jahre zu beinhalten und kann z.B. auf der Internetseite der Unternehmen erfolgen. Schon um die reibungslose Abwicklung zu ermöglichen, ist die vorherige Vorankündigung des Rollout unerlässlich.

Spätestens drei Monate vor der Ausstattung der Messstelle sind darüber hinaus die betroffenen

- Anschlussnutzer,
- Anschlussnehmer,
- Anlagenbetreiber und
- Messstellenbetreiber

zu informieren und auf die Möglichkeit zur freien Wahl eines Messstellenbetreibers nach den §§ 5 und 6 MsbG hinzuweisen. Das Interimsmodell, das derzeit erarbeitet wird, sieht auch die Information des Lieferanten vor (siehe Ziffer 3.5).

1.5 Änderungen für die Messung nach dem EEG

Das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende sieht Änderungen des EEG 2014 vor und fasst die Regelungen zur Messung auch für die Einspeiseseite zentral im MsbG zusammen. Das MsbG regelt dabei zum einen erstmals in einem Gesetz außerhalb des EEG ausdrücklich die Anforderungen an die Messung für Strombezug und -einspeisung sowie den Messstellenbetrieb und die Pflichten des Messstellenbetreibers. Zum anderen legt das MsbG die Einbauverpflichtungen für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen für EEG- und KWK-Anlagen fest.

1.5.1 Bisherige Rechtslage für die EEG-Messung

Nach aktueller Rechtslage, d.h. vor Inkrafttreten des EEG 2017⁸ und dem MsbG, gelten für die EEG-Messung folgende Grundsätze (vgl. auch die [Empfehlung der Clearingstelle EEG 2012/7](#)):

- Die Zuständigkeit, für einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb zu sorgen, liegt beim Anlagenbetreiber (§ 10 Abs. 1 EEG 2014).
- Dies gilt nicht, wenn⁹

⁸ Am 1. Januar 2017.

- die Einspeisung über einen Anschluss erfolgt, über den zugleich Anschlussnehmer/-nutzer im Sinne von §§ 17 bzw. 18 EnWG angeschlossen sind, die darüber Strom beziehen,
 - der aus dem Netz entnommene Strom auch Bezugsstrom der Anlage ist und
 - die Art der Messung eine getrennte Erfassung von Anlagenbezugsstrom und sonstigem Bezugsstrom nicht ermöglicht.
- Der Anlagenbetreiber kann bei entsprechender Fachkunde die Messung und den Messstellenbetrieb selbst durchführen. Hierfür gelten die EnWG-Vorgaben.¹⁰
 - Bei Vornahme der Messung hat der Anlagenbetreiber das Ergebnis der Messung dem Netzbetreiber in einer Form zu übermitteln, die dem Umstand Rechnung trägt, dass die Daten zur Berechnung der Einspeisevergütung benötigt werden. Konkrete Datenformate kann der Netzbetreiber allerdings nicht vorgeben.¹¹
 - Der Netzbetreiber kann vom Anlagenbetreiber den Abschluss eines Messstellenbetreiber-Vertrages verlangen. Für die inhaltlichen Vorgaben können die WiM und der Messstellenrahmenvertrag zur Orientierung gezogen werden; sie gelten jedoch nicht unmittelbar für Einspeisesachverhalte.



Für einen Überblick über die aktuelle Rechtslage und die Clearingstellen-Empfehlung 2012/7 siehe den Beitrag im [BDEW direkt 1-2/2013](#).

1.5.2 Änderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das MsbG für die EEG-Messung

Die EEG-Regelung zur Zuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung verweist vollständig auf das MsbG. Die **Grundzuständigkeit für die Messung**, d.h. für einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb zu sorgen, geht damit auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber über und obliegt nicht mehr dem Anlagenbetreiber.¹² In Anpassung an das KWKG 2016 sieht die Neuregelung in § 10a EEG vor, dass der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen kann.

Weitere Anpassungen betreffen die Regelungen zum Einspeisemanagement und der markt-orientierten Steuerung im Rahmen der Direktvermarktung über ein intelligentes Messsystem durch das Digitalisierungsgesetz und das EEG 2017 (siehe Ziffer 3.6).¹³

Ausgangspunkt für den Anwendungsbereich des MsbG ist die „**Messstelle**“.¹⁴ Dies ergibt sich nicht nur aus § 3 MsbG, der die Zuständigkeit für den „Messstellenbetrieb“ regelt, sondern

⁹ Vgl. Empfehlungen der Clearingstelle EEG [2008/20](#) und [2011/2/2](#).

¹⁰ Vgl. § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014, der auf die §§ 21b ff. EnWG verweist.

¹¹ BGH, Urteil vom 26. Februar 2012 (EnVR 10/12) zum EEG 2009.

¹² Vgl. §§ 10 und 10a EEG 2014-DigiG-RegE.

¹³ Der BDEW hat zum EEG 2017 eine [Anwendungshilfe zum EEG 2017 „Überblick und erste Handlungshinweise“](#) veröffentlicht.

auch aus § 29 MsbG, der die Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen auf „Messstellen“ an Zählpunkten bezieht. Anlagenbetreibereigene Zähler, z.B. Erzeugungszähler, kann es nach dieser Definition nicht mehr geben, wenn der Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber nicht selbst Messstellenbetreiber ist. Die Definition der „Messstelle“ ist sehr weit und umfasst alle Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen des Anschlussnutzers.¹⁵ Zudem dürfen auch sämtliche einspeiserelevanten Zähler zu EEG-Abrechnungszwecken erforderlich sein: entweder für die Abrechnung der Förderung oder die Abrechnung der EEG-Umlage.¹⁶

Im MsbG finden sich darüber hinaus **Definitionen** für den „Anlagenbetreiber“; den „Anschlussnutzer“ sowie die für EEG- und KWK-Anlagen relevanten **Einbauverpflichtungen** von intelligenten Messsystemen (vgl. §§ 29 MsbG ff.).

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende gilt für die Einspeisemessung:



- Die Grundzuständigkeit für die Einspeisemessung liegt mit Inkrafttreten des MsbG beim grundzuständigen Messstellenbetreiber (also Netzbetreiber).
- Die Grundzuständigkeit bezieht sich auf alle für Abrechnungszwecke des EEG relevanten Zähler, d.h. auch Erzeugungszähler.
- Die Messung ist Aufgabe des Messstellenbetreibers. Eine separate Messdienstleistung gibt es nicht mehr. Der Anlagenbetreiber kann daher nur den Messstellenbetrieb insgesamt übernehmen.¹⁷
- Der Anlagenbetreiber kann die Messung anstelle der Beauftragung eines Dritten ausdrücklich selbst vornehmen, wenn er fachkundig im Sinne des MsbG ist und alle Voraussetzungen nach MsbG erfüllt (siehe Ziffer 3.6).
- Eine grundsätzliche Einbaupflicht von intelligenten Messsystemen bei EEG- und KWK-Anlagen besteht bei allen Anlagen über 7 kW installierter Leistung.
- Die Vorgaben der BNetzA-„WiM“-Festlegung – Messstellenrahmenvertrag und Wechselprozesse im Messwesen – gelten auch nach Inkrafttreten des MsbG nicht unmittelbar für Einspeiser. Bis einheitliche Datenformate und -prozesse geschaffen sind, kann daher in diesem Punkt auf die Grundsätze der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2012/7 verwiesen werden.
- Zu weiteren Fragen siehe Ziffer 3.6 „Messung nach EEG“.

¹⁴ Vgl. § 2 Nr. 11 MsbG.

¹⁵ Anschlussnutzer ist der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnigte Letztverbraucher oder der EEG- bzw. KWKG-Anlagenbetreiber, vgl. § 2 Nr. 3 MsbG.

¹⁶ So sieht das MsbG bspw. auch die Berechnigung der Netzbetreiber zur Messwertnutzung zur Erhebung der EEG-Umlage von Letztverbrauchern und Eigenversorgern nach § 61 EEG vor (§ 66 Abs. 1 Nr. 8 MsbG).

¹⁷ Dabei kann er aber einen anderen, z.B. den Netzbetreiber, vertraglich mit der Erfüllung von Aufgaben betrauen, die er persönlich nicht leisten kann oder will.

1.5.2.1 Einbauverpflichtungen von intelligenten Messsystemen bei Anlagenbetreibern nach EEG

Einbaupflichten von intelligenten Messsystemen bei Anlagen mit einer installierten Leistung über 7 kW bestehen, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, § 29 Abs. 1 MsbG.¹⁸

Technisch möglich ist der Einbau, wenn mindestens drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die allen gesetzlichen Anforderungen genügen.¹⁹ Die Feststellung wird durch das BSI veröffentlicht. **Wirtschaftlich vertretbar** ist der Einbau, wenn der Messstellenbetreiber den Rollout nach den in Abbildung 1 dargestellten Maßgaben umsetzt.

1.5.2.2 Optionaler Einbau bei Anlagenbetreibern nach EEG

Außerdem erlaubt das MsbG bei Neuanlagen ab 2018 mit einer installierten Leistung über 1 kW bis einschließlich 7 kW dem grundzuständigen Messstellenbetreiber einen optionalen Einbau von intelligenten Messsystemen durch ihn selbst, § 29 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG. Hierbei muss jedoch die Preisobergrenze von 60 € brutto pro Jahr eingehalten werden.²⁰

¹⁸ § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG.

¹⁹ § 30 MsbG.

²⁰ Vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 2 und § 31 Abs. 3 Satz 2 MsbG.

1.6 Änderungen für die Messung nach dem KWKG 2016 für KWK-Anlagen

1.6.1 Rechtslage seit dem 1. Januar 2016 für KWK-Anlagen

Grundzuständig für den Einbau und den Betrieb der Messeinrichtungen und die Messung ist der Netzbetreiber. Dementsprechend hat das KWKG 2016 für die Anlagen in seinem Anwendungsbereich bereits den grundsätzlichen Zuständigkeitsübergang für Messstellenbetrieb und Messung auf den Netzbetreiber vorweg genommen, den auch das MsbG vorsieht.

Gemäß § 14 Abs. 1 KWKG 2016 ist der Netzbetreiber verpflichtet, die für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms relevanten Messstellen auf Kosten des Betreibers der KWK-Anlage zu betreiben, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KWKG 2016 getroffen worden ist. Auf Wunsch des betroffenen Betreibers der KWK-Anlage kann der Messstellenbetrieb anstelle des nach Satz 1 verpflichteten Netzbetreibers vom Anlagenbetreiber selbst oder von einem von ihm beauftragten Dritten durchgeführt werden. § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG 2016 verweist dabei auf die Vorgaben der §§ 21b ff. EnWG.

Damit hat der Gesetzgeber im KWKG 2016 die Zuständigkeit des Netzbetreibers gegenüber der Regelung im KWKG 2012 deutlich ausgeweitet. Auch das KWKG 2012 enthielt einen Verweis auf §§ 21b ff. EnWG. Der Netzbetreiber war danach aber nur für die Einspeisungsmessung bei Anlagen jenseits von 100 kW zuständig. Die Übertragung des Messstellenbetriebs nach dem KWKG 2012 auf einen Dritten im Sinne des § 21b EnWG sah diese Regelung auch vor.

§ 35 Abs. 9 KWKG 2016 sieht für bestimmte Anlagen eine Übergangsregelung vor, die allerdings nur bis zum 30. Juni 2016 anzuwenden war.²¹ Seit dem 1. Juli 2016 liegt die Grundzuständigkeit für Messstellenbetrieb und Messung sowohl für die Erzeugungs- als auch für die Einspeisungsmessung beim Netzbetreiber, wenn nicht anderweitige Vereinbarungen mit dem Anlagenbetreiber oder Dritten abgeschlossen sind oder werden.



Eine ausführliche Übersicht über die Rechtslage nach dem KWKG sowie Praxishinweise für das Verfahren beim Übergang der Zuständigkeit vom Anlagenbetreiber auf den Netzbetreiber enthält die [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, 2. Auflage](#).

1.6.2 Änderungen des KWKGes durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende und das MsbG

Das „Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende“ sieht sowohl den Erlass des MsbG als auch Änderungen im KWKG 2016 vor. Beide Gesetze enthalten Regelungen zu Messung und Messstellenbetrieb von KWKG-Anlagen. Wie beim EEG sollen die Änderungen im

²¹ Inhalte siehe BDEW-Anwendungshilfe zum KWK-Gesetz 2016, 2. Auflage.

KWKG die Regelungen zur Messung auch für die Einspeiseseite zentral im MsbG zusammenfassen. Das MsbG regelt dabei zum einen ausdrücklich die Anforderungen an die Messung für Strombezug und -einspeisung sowie den Messstellenbetrieb und die Pflichten des Messstellenbetreibers, die bisher im KWKG nicht detailliert geregelt worden waren. Zum anderen legt das MsbG die Einbauverpflichtungen für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen für KWK-Anlagen fest.

Im Ergebnis gelten damit die für Anlagen- und Netzbetreiber nach dem EEG genannten Rechte und Pflichten des MsbG in entsprechender Weise auch für Anlagen- und Netzbetreiber nach dem KWKG. Dies gilt insbesondere für die Ausstattungspflicht von Anlagen oberhalb von 7 kW mit intelligenten Messsystemen, für die technischen Anforderungen der Messeinrichtungen und die Fachkunde des Messstellenbetreibers.

Durch fehlerhafte und im Laufe des parlamentarischen Verfahrens nicht aktualisierte Verweise zeichnet sich trotz des erkennbaren Willens des Gesetzgebers, KWK-Anlagen wie EEG-Anlagen zu behandeln, bereits Änderungsbedarf ab:

Artikel 14 des Digitalisierungsgesetzes sieht vor, dass § 8 Abs. 1 Satz 4 bis 6 KWKG wie folgt gefasst werden:

„Für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der eingespeisten Strommenge sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 4 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für ihn gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

Dieser Änderungsbefehl verweist allerdings auf das KWKG 2012, nicht auf das seit dem 1. Januar 2016 geltende KWKG 2016. Dementsprechend ist unklar,

- ob das KWKG 2016 durch diesen Änderungsbefehl geändert werden kann, weil auf die falsche Fassung des Gesetzes verwiesen wird,
- wie diese Änderung im KWKG 2016 aussehen soll und
- wie diese Änderung angewandt werden soll.

Artikel 14 des Gesetzentwurfs sollte im parlamentarischen Verfahren auf das KWKG 2016 hin angepasst werden. Diese Anpassung unterblieb jedoch. Derzeit ist nicht bekannt, ob die Korrektur dieses Änderungsbefehls durch nochmalige Änderung des Digitalisierungsgesetzes vor dessen Inkrafttreten vollzogen wird.

Mit Inkrafttreten des MsbG geht darüber hinaus der Verweis des geltenden § 14 Abs. 1 Satz 3 KWKG 2016 auf die Vorschriften der §§ 21b bis 21h EnWG ins Leere: Diese Regelungen im EnWG sind dann durch Art. 2 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende aufgehoben worden und finden sich jetzt ausschließlich im MsbG. Dementsprechend ist – Stand

Anfang August 2016 – davon auszugehen, dass Art. 14 des Digitalisierungsgesetzes gesetzgeberisch nachträglich dahingehend angepasst werden muss, dass

- nicht auf das EnWG, sondern auf das MsbG verwiesen wird und
- der Verweis nicht innerhalb von § 8 Abs. 1 Satz 4 bis 6 des KWKG 2012 erfolgt, sondern innerhalb von § 14 Abs. 1 KWKG 2016.

Sinngemäß wird bis zu einer gesetzgeberischen Klarstellung der ins Leere gehende Verweis auf die §§ 21b ff. EnWG durch einen Verweis auf das MsbG zu ersetzen sein.

Darüber hinaus sind Anlagenbetreiber nach dem KWKG genauso „Anlagenbetreiber“ nach § 2 Nr. 1 MsbG²² und die Anlagenbetreiber auch Anschlussnutzer nach § 2 Nr. 3 MsbG²³. Die für Anlagenbetreiber wie Anschlussnutzer geltenden Regelungen des MsbG entfalten daher nicht zuletzt nach dem Grundsatz der Vorrangigkeit des jüngeren Gesetzes trotz des fehlerhaften Änderungsbefehls in Art. 14 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende gleichermaßen Wirkung für Anlagen- und Netzbetreiber im Rahmen des sachlichen Anwendungsbereiches des KWKGes. Diese Wirkung hatte der Gesetzgeber ausweislich der Regelungen im MsbG beabsichtigt und im KWKG beabsichtigt.

²² Definition „Anlagenbetreiber“ nach § 2 Nr. 1 MsbG: „Der Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498) geändert worden ist, oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498)“.

²³ Definition „Anschlussnutzer“ nach § 2 Nr. 3 MsbG: „Der zur Nutzung des Netzanschlusses berechnete Letztverbraucher oder Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“.

2 Handlungspflichten

Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist mit Inkrafttreten des MsbG der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, § 2 Nr. 4 MsbG. Aus diesem Grund sind Betreiber von Energieversorgungsnetzen von der Neuregelung besonders betroffen. Aber auch alle anderen Marktteilnehmer, wie die Anlagenbetreiber, Lieferanten, Anschlussnutzer und Anschlussnehmer müssen sich rechtzeitig auf die Änderungen einstellen.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes werden nicht alle seine Vorgaben umgesetzt werden können. So existieren die erforderlichen Prozesse bisher noch nicht, bestehende Verträge beruhen noch auf Festlegungen der Regulierungsbehörden, die den neuen Rechtsrahmen noch nicht berücksichtigen, und zum Teil fehlt es auch noch an den Anforderungen für die entsprechende Technik (Steuerbox). Der Rollout von intelligenten Messsystemen startet erst, wenn entsprechende Geräte verfügbar sind und das BSI infolgedessen die technische Möglichkeit des Rollouts feststellt (vgl. § 30 MsbG).



Niemand kann Unmögliches verlangen. Die Umsetzung der Regelungen im MsbG wird daher nach und nach erfolgen. Der BDEW wird seine Mitglieder dabei durch Anwendungshilfen und die Erarbeitung von Branchenlösungen für Umsetzungsfragen unterstützen und über die aktuellen Entwicklungen informieren.

2.1 Was ist sofort zu tun?

Die Veränderungen für die Messung und die Kommunikation, die das Gesetz für alle Marktteilnehmer mit sich bringt, sind enorm. Nicht nur die Messstellenbetreiber und die Netzbetreiber, sondern auch die Lieferanten und die Anlagenbetreiber müssen sich auf neue Kommunikationswege und Formate einstellen. Dies bedarf einer gründlichen Vorbereitung und zum Teil auch der Entscheidung darüber, welche Leistungen das Unternehmen in Zukunft in welchem Umfang selbst oder in Kooperation mit anderen erbringen und welche es einkaufen will. Netzbetreiber, die das Gesetz als grundzuständige Messstellenbetreiber definiert, müssen zudem entscheiden, ob sie die Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme ggf. sogar an einen Dritten übertragen wollen. In diesem Fall wäre der Verteilernetzbetreiber nur noch für die Bestandsanlagen grundzuständiger Messstellenbetreiber. Mit der Übertragung der Grundzuständigkeit und dem Austausch der letzten Bestandsmesseinrichtung (z.B. Ferrariszähler) durch eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem würde er die Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb vollständig verlieren.

Eine pauschale Aussage, wann die eigenständige Ausführung von Messstellenbetrieb und Gateway-Administration erfolgt, wann z.B. eine Gateway-Administration als Dienstleistung vergeben werden sollte und in welchen Fällen die Übertragung der Grundzuständigkeit sinnvoll erscheint, lässt sich nicht treffen. Die Bewertung hängt von vielen Faktoren ab, die in den Unternehmen unterschiedlich ausgeprägt sind. Dazu gehört die zukünftige Ausrichtung des Unternehmens ebenso wie die Frage der Rentabilität. Mit steigender Zahl der auszustatten-

den Messstellen können sich hinsichtlich der Rentabilität eines Geschäftsmodells positive Skaleneffekte ergeben. Sie werden aber je nach Ausgangslage nicht unbedingt den alleinigen Ausschlag für oder gegen spezifische Dienstleistungsangebote oder eine Übertragung der Grundzuständigkeit geben, sondern ein Teil der Analyse sein.

Absehbar ist schon jetzt, dass die Einführung neuer Prozesse und Organisationsstrukturen einen erheblichen Aufwand mit sich bringen wird. Fest steht, dass in Zukunft mehr Daten mit höheren Anforderungen an die Datensicherheit versendet und empfangen werden müssen. Dafür müssen alle Marktteilnehmer ihre Systeme ertüchtigen.

Eine Möglichkeit, die Prüfung zu strukturieren, zeigte bereits die [dena-Smart-Meter-Studie](#)²⁴ auf. Die Abbildungen 3 und 4 stellen dar, dass sich die Prüfungen an der Wertschöpfungskette orientieren.

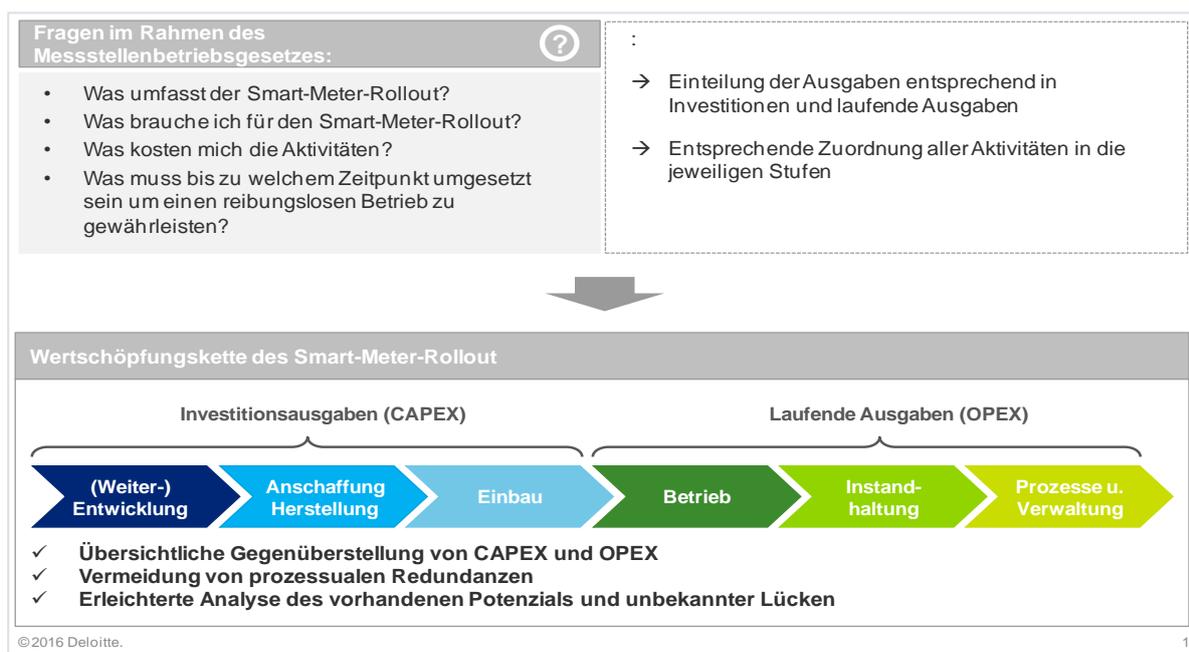


Abbildung 4: Wertschöpfungskette; Sechs Stufen des Rollout, Ludwig Einhellung, Präsentation 2016

²⁴ dena Smart-Meter-Studie: Einführung von Smart Meter in Deutschland. Analyse von Rolloutszenarien und ihrer regulatorischen Implikationen vom 08.07.2014.

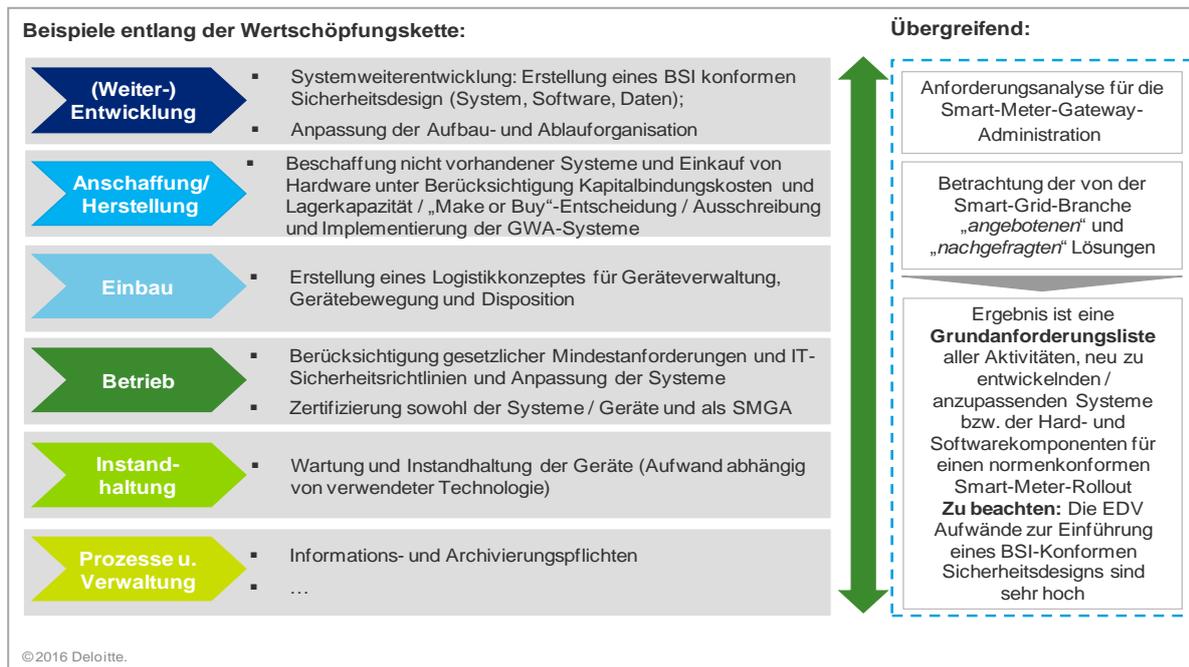


Abbildung 5: Detailaufgaben, Ludwig Einhellig, Präsentation 2016

3 Fragen und Antworten zum MsbG

Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten, die mit dem Messstellenbetrieb zusammen hängen. An das Inkrafttreten des Gesetzes sind keine unmittelbaren Handlungs- oder Meldepflichten geknüpft. Da sich die Regelungen für die beteiligten Marktteilnehmer aber ändern, müssen sich alle Betroffenen so früh wie möglich auf die Umstellung vorbereiten.

3.1 Allgemeine Fragen und Grundlagen

3.1.1 Gilt das MsbG neben den Sparten Strom und Gas auch für die Messung in anderen Sparten?

Nein, das Gesetz gibt in erster Linie Regeln für die Messung im Strombereich für Verbrauch bzw. Bezug und Einspeisung vor. Es ändert auch die Vorgaben für die Messung im Gasbereich, allerdings in deutlich reduzierter Form (siehe hierzu auch Ziffer 3.1.4). Keine Regelungen trifft das Gesetz zur Messung von Wasser und Fernwärme. Die Vorgaben können sich aber praktisch auf die Untermessung dieser Medien (z.B. in Wohnungsbaugesellschaften) auswirken, wenn Anschlussnehmer sich entschließen, die Messung aller Medien in einer Liegenschaft zu bündeln, § 6 MsbG. Die Lieferverträge für Fernwärme und Wasser, die auch den Messstellenbetrieb regeln, sind davon nicht betroffen. Werden weitere Messeinrichtungen anderer Sparten in das intelligente Messsystem eingebunden, müssen sie diesbezüglich die Anforderungen des MsbG erfüllen.

3.1.2 Was ist ein intelligentes Messsystem und worin unterscheidet es sich von einer modernen Messeinrichtung?

Der englische Begriff „Smart Meter“ wird im deutschen Gesetz nicht verwendet. Stattdessen unterscheidet man hier zwischen modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Diese Unterscheidung ist wichtig, da sie sich durch das gesamte Gesetz zieht und Auswirkungen auf den Umfang der Geräte, deren Funktion und Kosten hat.

Die Begriffe sind in § 2 Nr. 7 und Nr. 15 MsbG definiert.

Eine **moderne Messeinrichtung** ist eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann. Eine Messeinrichtung für Gas, die die gleichen Anforderungen erfüllt, ist im Sinne dieses Gesetzes also keine moderne Messeinrichtung.

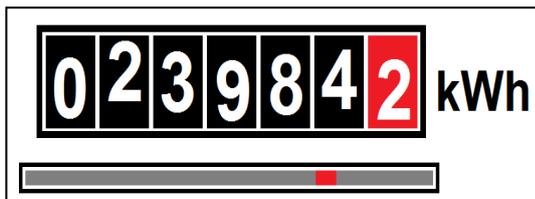


Abbildung 6: Herkömmlicher Ferrariszähler

Herkömmliche Ferrariszähler sind in der Regel mechanische Stromzähler, die den Stromverbrauch messen. Sie sind nicht fernauslesbar.



Abbildung 7: Digitaler Zähler

Moderne Messeinrichtungen sind digitale Stromzähler, die den Stromverbrauch messen und für eine definierte Zeit speichern. Sie sind ohne Einbindung in ein Smart-Meter-Gateway nicht fernauslesbar.

Ein **intelligentes Messsystem** ist eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz **eingebundene** „moderne Messeinrichtung“ zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 MsbG genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können.

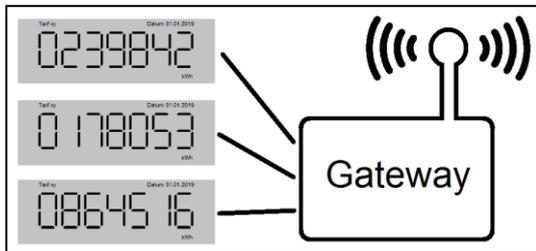


Abbildung 8: Intelligentes Messsystem

Intelligente Messsysteme bestehen aus einer oder mehreren modernen Messeinrichtungen, die an ein Smart-Meter-Gateway angeschlossen sind. Das Gateway ist unter anderem eine Kommunikationseinheit. Es kann Zugriffsrechte verwalten, Messwerte verarbeiten und automatisch an mehrere Berechtigte übertragen. Wenn an das Gateway eine Steuerbox angeschlossen wird, können Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen gesteuert werden.

Messsysteme, die diesen Anforderungen nicht genügen oder nicht der Erfassung elektrischer Energie dienen, definiert das Gesetz nicht als intelligente Messsysteme, sondern nur als Messsysteme. Die oben genannten Visualisierungspflichten gelten auch hier.

3.1.3 Was ist ein Smart-Meter-Gateway-Administrator?

Der Messstellenbetreiber ist zugleich auch für den technischen Betrieb der Messstelle verantwortlich. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator ist in § 3 Nr. 20 MsbG definiert als eine natürliche oder juristische Person, die als Messstellenbetreiber oder in dessen Auftrag für den technischen Betrieb des intelligenten Messsystems verantwortlich ist. Das bedeutet, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Smart-Meter-Gateway-Administrator als Dienstleister beauftragen kann, ohne seine eigene Marktrolle aufzugeben.

3.1.4 Wie ist mit Messeinrichtungen für Gas zu verfahren?

Ab dem 1. Januar 2017 dürfen neue Messeinrichtungen für Gas nur noch verbaut werden, wenn sie sicher mit einem Smart-Meter-Gateway verbunden werden können. Gaszähler, die über eine entsprechende Impulsschnittstelle verfügen und mittels Adapter sicher an das Smart-Meter-Gateway angebunden werden, dürfen weiterhin verbaut werden.

Gaszähler für die registrierende Leistungsmessung können noch bis zum 31. Dezember 2024 eingebaut und nach Einbau bis zu acht Jahre genutzt werden. Dies gilt solange, bis der Gesetzgeber entsprechende Neuregelungen im Rahmen von Verordnungen trifft.

3.1.5 Was versteht man unter sternförmiger Kommunikation?

Bei Messstellen **mit intelligenten Messsystemen** soll die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, künftig im Smart-Meter-Gateway und die Datenübermittlung über das Smart-Meter-Gateway direkt an die berechtigten Stellen erfolgen. Diese direkte Kommunikation bei intelligenten Messsystemen wird auch als sternförmige Kommunikation bezeichnet. Als sternförmig ist die Kommunikation nach der Vorstellung des Gesetzgebers ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 60 MsbG aber auch dann

zu bezeichnen, wenn der Messstellenbetreiber (ausnahmsweise z.B. in Fehlerfällen) die aufbereiteten Messwerte selbst oder über einen Dienstleister an die Berechtigten versendet und nicht über das Gateway. Ob dies möglich ist bzw. wie es in der Praxis umgesetzt werden kann, ist unklar.

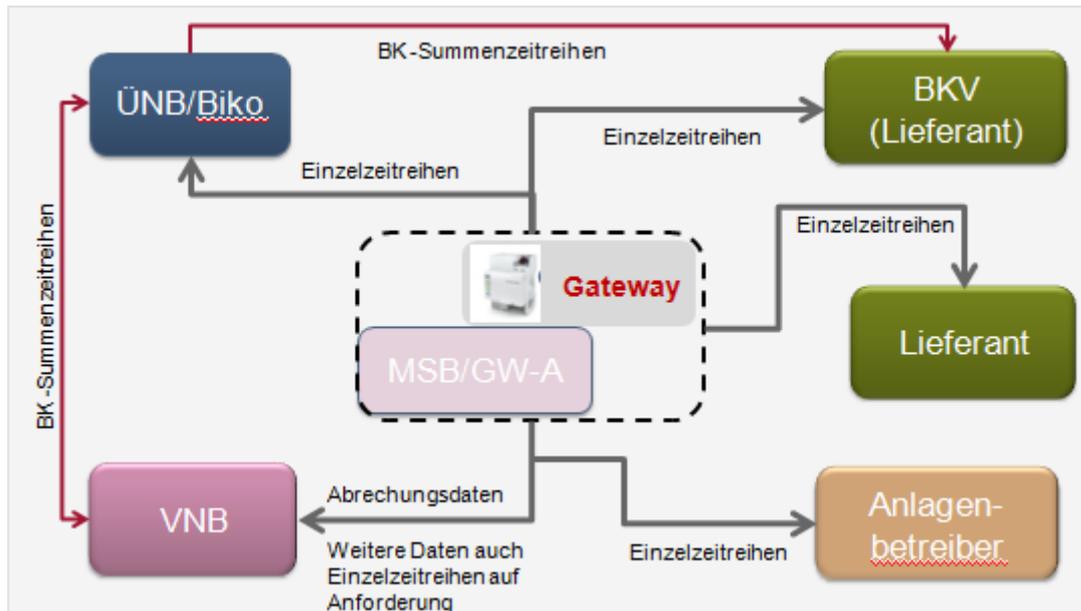


Abbildung 9 Schematische Darstellung der sternförmigen Kommunikation aus dem Smart-Meter-Gateway

Die BNetzA kann in einer Festlegung nach § 75 MsbG bestimmen, dass gemäß § 60 MsbG bis zum 31. Dezember 2019, für den Bereich Gas auch dauerhaft, die Aufbereitung und Übermittlung von Messwerten nicht vom Smart-Meter-Gateway, sondern von berechtigten Stellen vorgenommen wird. Bis die neuen Marktprozesse umgesetzt sind, können daher übergangsweise abweichende Prozesse zur Anwendung kommen.

Für Messstellen mit modernen Messeinrichtungen bzw. herkömmlicher Messtechnik bleibt alles beim Alten. Hier erfolgt die Kommunikation nicht sternförmig.

3.1.6 Was ist das Ziel der technischen Aufrüstung?

Der Gesetzgeber möchte mit der Einführung der neuen Geräte eine technische Infrastruktur für die Energiewende schaffen. Die Energiewende beschleunigt den Umbau der Elektrizitätsversorgung in Deutschland erheblich. Während in der Vergangenheit elektrischer Strom nur in eine Richtung floss und Informationen über die Stromflüsse sehr limitiert waren, ist das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet. Auch auf der Verbraucherseite verändert sich viel: passive Stromkonsumenten entwickeln sich mehr und mehr zu „Prosumern“, die aktiv an der Gestaltung des Stromversorgungssystems teilnehmen. In der Summe erhöhen diese Veränderungen insbesondere die Anforderungen an die einzusetzenden Mess- und Kommunikationstechnologien und Datenverarbeitungssysteme.

Intelligente Messsysteme sollen für Letztverbraucher, Netzbetreiber und Erzeuger die notwendigen Verbrauchs- und Einspeiseinformationen bereitstellen. Mit ihrer Hilfe sollen Netzzustandsdaten übermittelt werden. Außerdem sollen sie sichere und zuverlässige Steuerungsmaßnahmen unterstützen sowie als eine Art Kommunikationsplattform im intelligenten Energienetz dienen. Zum anderen ermöglichen intelligente Messsysteme die Umsetzung variabler Tarife.

3.2 Grundzuständiger Messstellenbetreiber

3.2.1 Wer ist der grundzuständige Messstellenbetreiber?

Grundzuständiger Messstellenbetreiber ist der Betreiber von Energieversorgungsnetzen, solange und soweit er seine Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nicht nach §§ 41, 43 MsbG auf ein anderes Unternehmen übertragen hat, oder jedes Unternehmen, das die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb nach § 43 MsbG übernommen hat. Der grundzuständige Messstellenbetreiber ist also kraft Gesetzes zunächst der Anschlussnetzbetreiber und damit in der Regel der Verteilernetzbetreiber, in dessen Netz sich die jeweilige Messstelle befindet. Auch der Netzbetreiber eines nicht der allgemeinen Versorgung dienenden Energieversorgungsnetzes, beispielsweise eines geschlossenen Verteilernetzes nach § 110 EnWG ist zunächst grundzuständiger Messstellenbetreiber. Lediglich der Betreiber einer (auch ausgedehnten) Kundenanlage nach § 3 Nr. 24a oder 24b EnWG ist nicht von vornherein Messstellenbetreiber, sondern nur auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung.

3.2.2 Muss jeder grundzuständige Messstellenbetreiber eine Genehmigung nach § 4 MsbG beantragen?

Nein. Die Aufnahme der Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb bedarf zwar der Genehmigung durch die BNetzA. Aber Netzbetreiber, die bei Aufnahme der Tätigkeit als grundzuständiger Messstellenbetreiber eine Genehmigung nach § 4 EnWG hatten oder diese Genehmigung als Netzbetreiber nicht beantragen mussten, brauchen keine zusätzliche Genehmigung nach § 4 MsbG. Sie müssen der BNetzA lediglich die Wahrnehmung des Messstellenbetriebs in ihrem Netzgebiet bis zum 30. Juni 2017 anzeigen (vgl. § 45 Abs. 3 MsbG).

3.2.3 Kann der Messstellenbetreiber Dienstleistungen bei externen Dritten einkaufen oder muss er alle Leistungen (z.B. auch Gateway-Administration) selbst erbringen?

Der Messstellenbetreiber, auch der grundzuständige Messstellenbetreiber, muss nicht alle mit dem Messstellenbetrieb zusammenhängenden Leistungen selbst erbringen. Er kann Dienstleistungen von Dritten einkaufen. Ob der Messstellenbetreiber die für den Betrieb von intelligenten Messsystemen erforderlichen Zertifikate und Nachweise erhalten bzw. erbringen muss, hängt davon ab, welche Aufgaben er zukünftig selbst erfüllen möchte. Gehören zu diesen Aufgaben auch solche, die zertifizierungsbedürftig sind, dann reicht die Zertifizierung

der Dienstleister allein nicht aus. Der Smart-Meter-Gateway-Administrator muss einen zuverlässigen technischen Betrieb des intelligenten Messsystems gewährleisten und organisatorisch sicherstellen und ist zu diesem Zweck für die Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Administration, Überwachung und Wartung des Smart-Meter-Gateway und der informationstechnischen Anbindung von Messgeräten und von anderen an das Smart-Meter-Gateway angebotenen technischen Einrichtungen verantwortlich. Die Erfüllung dieser Vorgaben und die Erfüllung der technischen Anforderungen an das Smart-Meter-Gateway sind zu zertifizieren, §§ 24 und 25 MsbG. Die Zertifizierung kann Überschneidungen aufweisen mit anderen sicherheitsrelevanten Anlagen des Netzbetreibers wie der Netzleitwarte, sie ist aber nicht identisch. Das BSI hat dazu einen [Fragen-Antworten-Katalog](#) veröffentlicht.

3.2.4 Kann es mehrere grundzuständige Messstellenbetreiber in einem Netzgebiet geben?

Ja. Wenn die Grundzuständigkeit für die modernen Messeinrichtungen und die intelligenten Messsysteme auf einen Dritten übertragen wurden, bleibt der ursprünglich zuständige Netzbetreiber weiterhin für die konventionelle Messtechnik zuständig bis diese vollständig durch den übernehmenden grundzuständigen Messstellenbetreiber im Rahmen des Roll-out auf intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen umgebaut ist. Dies ergibt sich auch aus § 43 Abs. 1 Satz 2 MsbG. Außerdem können auch die Grundzuständigkeiten für den Messstellenbetrieb Strom und Gas auseinander fallen.

3.2.5 Muss der Messstellenbetreiber in jedem Fall einen Vertrag mit dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer über den Messstellenbetrieb schließen?

Nein, der Messstellenbetreiber muss nicht in jedem Fall einen Einzelvertrag mit dem Anschlussnutzer schließen. Hat der Lieferant mit dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer einen Vertrag geschlossen, der den Messstellenbetrieb umfasst, bedarf es keines individuellen Vertrages des Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnutzer oder Anschlussnehmer mehr.

Fest steht, dass der Vertragsschluss und die Abrechnung zwischen Lieferanten und Kunden im all-inklusive-Vertrag oder direkt zwischen Kunden und grundzuständigen Messstellenbetreiber über einen Messstellenvertrag möglich sind (§ 9 MsbG). Ob und wie die Abwicklung erfolgen kann oder wird ist bisher im Einzelnen noch nicht geklärt und wird auch Gegenstand der weiteren Arbeiten im BDEW sein.

Ein Messstellenvertrag zwischen dem grundzuständigen Messstellenbetreiber und dem Anschlussnutzer kommt im Übrigen auch durch die Entnahme von Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung zu den im Internet zu veröffentlichenden allgemeinen Bedingungen zustande, wenn:

- kein Messstellenvertrag eines Messstellenbetreibers mit dem Anschlussnehmer oder Anschlussnehmer besteht oder

- kein Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Anschlussnehmer, der die Messung regelt, besteht.

3.2.6 Werden Kunden mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh jährlicher Entnahme zukünftig hinsichtlich ihrer Netzentgelte noch in der Arbeitspreis-/Grundpreis-Systematik abgerechnet?

Ja, für Niederspannungskunden mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh/a werden weiterhin ein Arbeitspreis und anstelle des Leistungspreises ein Grundpreis festgelegt, wenn sie eine Zählerstandgangmessung oder eine andere Form der Arbeitsmessung haben, § 17 Abs. 6 StromNEV (geändert). Zu beachten ist allerdings, dass die Diskussion um die Netzentgeltsystematik insgesamt bereits geführt wird und perspektivisch zu weiteren Änderungen diesbezüglich führen kann.

3.2.7 Sieht das MsbG auch Bündelangebote in Liegenschaften vor?

Ja, der Anschlussnehmer kann anstatt des Anschlussnutzers ab dem 1. Januar 2021 einen Messstellenbetreiber auswählen, wenn bestimmte Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 MsbG erfüllt sind (u.a. alle Zählpunkte der Liegenschaft für Strom werden mit intelligenten Messsystemen ausgestattet; neben der Sparte Strom wird mindestens ein zusätzlicher Messstellenbetrieb für Gas, Fernwärme oder Heizwärme über das sog. Smart-Meter-Gateway gebündelt). Übt der Anschlussnehmer dieses Auswahlrecht aus, enden laufende Verträge für den Messstellenbetrieb der betroffenen Sparten entschädigungslos, wenn deren Laufzeit mindestens zur Hälfte abgelaufen ist, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von fünf Jahren. Betroffene Messstellenbetreiber haben vor der Ausübung des Auswahlrechts des Anschlussnehmers die Möglichkeit zur Abgabe eines eigenen Bündelangebots. Der Anschlussnehmer hat die Anschlussnutzer spätestens einen Monat vor Ausübung seines Auswahlrechts zu informieren. Anschlussnutzer haben das Recht, vom Anschlussnehmer alle zwei Jahre die Einholung von zwei verschiedenen Bündelangeboten für den Messstellenbetrieb der Liegenschaft zu verlangen.

3.3 Rollout-Zeitplan und Kundengruppen

3.3.1 Muss der grundzuständige Messstellenbetreiber am 1. Januar 2017 mit dem Rollout von intelligenten Messsystemen starten?

Nein. Zum einen zeichnet sich ab, dass die erforderlichen Geräte zu diesem Zeitpunkt noch nicht verfügbar sein werden. Zum anderen kann der jeweilige grundzuständige Messstellenbetreiber **ab** dem 1. Januar 2017 nach einer sechsmonatigen Vorankündigung mit dem Rollout beginnen, allerdings nur für bestimmte Kundengruppen. Das MsbG staffelt die Rolloutvorgaben nach bestimmten Kundengruppen, für die es jeweils einen frühestmöglichen Rollouttermin und eine Preisobergrenze für das Entgelt für den Messstellenbetrieb nennt. Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh müssen beispielsweise erst ab 2020 ausgerüstet werden. Es bleibt dem Messstellenbetreiber aber freigestellt, individuell jeweils später mit dem Rollout zu beginnen. Hinsichtlich der Rolloutplanung sind neben dem frühesten Starttermin nur zwei verbindliche Zeitvorgaben einzuhalten:

- Mindest-Rolloutquote von 10 % nach drei Jahren ab Anzeige der Grundzuständigkeit und Mitteilung des BSI gemäß § 30 MsbG, dass intelligente Messsysteme am Markt vorhanden sind und
- nach dem Beginn des Rollouts durch den Messstellenbetreiber muss dieser innerhalb von acht Jahren beendet sein.

Schließlich hat der grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 37 Abs. 1 MsbG mindestens sechs Monate vor Beginn des Rollouts über den Umfang seiner Verpflichtung, über die Standard und Zusatzleistungen und die Preise zu informieren. Durch die im Gesetzgebungsverfahren eingetretenen Verzögerungen ist der Beginn des Rollouts zum 1. Januar 2017 – unabhängig von der technischen Umsetzbarkeit – nicht mehr möglich.

3.4 Datenschutz und Datensicherheit

3.4.1 Wie werden Datenschutz und Datensicherheit gewährleistet?

Datenschutz und Datensicherheit sollen durch den „Privacy-by-Design“-Ansatz der neuen Technik gewährleistet sein. Privacy by Design bedeutet, dass die Technik per Definition nur eingeschränkte Funktionen zulässt. So können beispielsweise Messstellenbetreiber grundsätzlich nur Absender (z.B. Haushaltskunde) und Empfänger (z.B. Stromlieferant) von Daten erkennen, ihr Inhalt (z.B. Strommenge) ist jedoch verschlüsselt. Der „Privacy by Design“-Ansatz ist mit einem Briefverteilerzentrum vergleichbar, bei dem Absender und Empfänger bekannt sind, der Briefinhalt jedoch verschlossen bleibt.

Der Datenschutzstandard ist höher als der Standard von Onlinebanking und vergleichbar dem Chip auf dem Personalausweis.

Wie vor diesem Hintergrund die vom Gesetzgeber vorgesehene Plausibilisierung und Ersatzwertbildung durch den Messstellenbetreiber erfolgen soll ist noch nicht klar. Der Messstellenbetreiber ist zwar in § 49 MsbG als Berechtigter benannt. Eine ausdrückliche Er-

mächtigung zur Datenverwendung z.B. für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sieht das MsbG bisher nicht vor.

3.4.2 Bekommen die Beteiligten in Zukunft alle Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen?

Ja, das MsbG beschreibt in über 30 Paragraphen, welcher Marktteilnehmer welche Daten zu welchem Zweck erhalten darf. Für Netzbetreiber oder Vertriebe ergibt sich dies durch § 60 Abs. 3 MsbG in Verbindung mit § 55 MsbG.

Betreiber von Verteilernetzen erhalten zur Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen Verpflichtungen monatlich für den Vormonat die bezogene Monatsarbeit sowie die aufgetretene Maximalleistung, im Übrigen jährlich Jahresarbeitswerte.

Verteilernetzbetreiber mit mindestens 100.000 unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kunden erhalten Zählerstandsgänge und Lastgänge täglich automatisiert für den Vortag. Gleiches gilt für Betreiber von Verteilernetzen, die die Übersendung dieser Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben verlangen. Es ist Aufgabe des Messstellenbetreibers festzustellen, ob die von ihm betreute Messstelle in einem entsprechenden Verteilernetz liegt. Dies kann durch eine einmalige Aufforderung an den grundzuständigen Messstellenbetreiber geschehen und wird praktisch so umgesetzt, dass dem Verteilernetzbetreiber mehr Daten zur Verfügung gestellt werden (maximal ein Messwert pro 1/4h und Zählpunkt). Zweckmäßigerweise könnten entsprechende Klarstellungen oder Anforderungen künftig bereits in einen Messstellenvertrag (oder eine Ergänzung dazu) zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber aufgenommen werden.

Energielieferanten erhalten zur Erfüllung ihrer energiewirtschaftlichen Verpflichtungen täglich für den Vortag die in § 55 MsbG genannten Daten.

3.4.3 Erhöhen die neuen Zähler das Risiko von Cyberangriffen?

Moderne Messeinrichtungen geben lediglich eine Information über den Stromverbrauch und sind ohne Anbindung an ein Smart-Meter-Gateway nicht fernauslesbar. Falls diese Information trotz der hohen Datenschutzstandards oder absichtlich/versehentlich durch eine Zustimmung des Kunden missbräuchlich genutzt wird, kann z.B. ein Verbrauchsprofil erstellt werden.

Kritischer sind die Fälle, bei denen an das Smart-Meter-Gateway eines intelligenten Messsystems eine Steuerbox angeschlossen ist. Über die Steuerbox können Einspeiser und Verbraucher an- und abgeschaltet werden. Aus diesem Grund sollten auch für die Steuerbox hohe Sicherheitsstandards gelten, die das BSI aber noch erarbeitet.

3.5 Prozesse und Kommunikation

3.5.1 Wie ändern sich die Prozesse und die Marktregeln zur Kommunikation mit dem Inkrafttreten des Gesetzes?

Die Prozesse und Regeln zur Marktkommunikation ändern sich mit dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht automatisch. Bestehende Festlegungen zu Geschäftsprozessen bleiben zunächst unverändert. Gleiches gilt für die vertraglichen Vereinbarungen, die im Übrigen auch zum Teil auf Festlegungen der BNetzA beruhen.

Die BNetzA plant mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein Festlegungsverfahren zu den erforderlichen prozessualen Anpassungen der Marktprozesse mit dem Ziel der Umsetzung bis zum 1. Oktober 2017. Der BDEW erarbeitet derzeit unter Mitwirkung weiterer Verbände ein sogenanntes Interimsmodell, das Regelungen vorsieht, um die neuen Messsysteme kurzfristig in die bestehenden Marktkommunikationsprozesse zu integrieren. Dabei arbeitet der BDEW unter anderem an Prozessen und Formulierungsvorschlägen für eine Anpassung der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), der Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (GeLi Gas), der Marktprozesse für Erzeugungsanlagen Strom (MPES), der Wechselprozesse im Messwesen (WiM) und der Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (MaBiS). Die Vorschläge werden der BNetzA als Basis für die geplante Festlegung dienen. An das Interimsmodell wird sich die Erarbeitung eines "Zielmodells" für die vollständige Umsetzung des Gesetzes anschließen.

3.6 Messung nach EEG

3.6.1 Kann der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende weiterführen?

Ja, obwohl die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit Inkrafttreten des Gesetzes ohne Übergangsfrist auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber übergeht (Netzbetreiber), kann der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb (zunächst) weiterführen. Dies gilt auch für einen bereits gewählten Dritten.

§ 10a Satz 2 EEG (neu)²⁵ sieht ausdrücklich vor, dass der Anlagenbetreiber auch selbst den Messstellenbetrieb übernehmen kann. Daher sollte er auch unmittelbar nach Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes weiterhin den Messstellenbetrieb als Dritter nach § 5 Abs. 1 MsbG durchführen können, um einen Zustand ohne Messstellenbetreiber zu vermeiden.

3.6.2 Welche Bedingungen gelten dann für den Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber?

Für den Anlagenbetreiber gelten alle gesetzlichen Anforderungen, die das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.²⁶ Hierzu gehört u.a. die Gewähr des einwandfreien Messstellenbetriebs nach § 3 Abs. 2 MsbG (vgl. § 5 Abs. 1 MsbG). Der Netzbetreiber kann insoweit von einer „Selbstwahl“ des Anlagenbetreibers nach § 5 MsbG ausgehen. Der reguläre Wechsel des Messstellenbetreibers nach § 14 MsbG bedarf grundsätzlich der Textform. Hier handelt es sich aber um eine konkludente Weiterführung der ursprünglichen Aufgabenteilung. Daher dürfte für die Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des MsbG ein Verzicht auf dieses Formerfordernis gerechtfertigt sein.

Sobald und soweit an der fraglichen EEG-Anlage infolge der Feststellung der technischen Möglichkeit des Rollouts durch das BSI innerhalb von acht Jahren ein intelligentes Messsystem auszurollen ist, muss der Anlagenbetreiber selbst oder dessen beauftragter Erfüllungshelfer alle Befähigungen, Zertifikate etc. zur Durchführung der Gateway-Administration nachweisen, da er sonst die Rolle des Messstellenbetreibers technisch/inhaltlich nicht mehr durchführen kann. Dies gilt auch für einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber, der bereits mit dem Messstellenbetrieb beauftragt ist.

3.6.3 Ist eine vertragliche Regelung notwendig?

Ja, der Anlagenbetreiber muss nach § 9 Abs.1 Nr. 3 MsbG einen **Messstellenvertrag** mit dem Netzbetreiber abschließen und – soweit personenverschieden – mit dem grundzuständigen Messstellenbetreiber (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 MsbG). Dieser Vertrag ist – soweit noch nicht bestehend – ggf. nachträglich zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber abzuschließen. Sind die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 MsbG nicht gegeben, wird u.a. kein Vertrag abge-

²⁵ EEG in der Fassung nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende.

²⁶ Vgl. § 10a Satz 3 EEG.

geschlossen, in dem auch die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 MsbG niedergelegt werden können, geht die Verantwortung für den Messstellenbetrieb auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber über.

Wird ein neuer Vertrag zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber geschlossen, sollte er die Erklärung des Anlagenbetreibers als Messgeräteverwender enthalten, dass dieser seinen eichrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Bei laufenden Vertragsverhältnissen besteht die Möglichkeit, bspw. mit einer Internetveröffentlichung Messgeräteverwender aufzurufen, entsprechende Erklärungen vorzulegen.

Hintergrund ist die seit dem 1. Januar 2015 geltende Regelung im Mess- und Eichgesetz.²⁷ Danach müssen sich Messwertverwender von **Messgeräteverwendern** bestätigen lassen, dass diese ihre Verpflichtungen erfüllen. Wenn Anlagenbetreiber selbst den Messstellenbetrieb und die Messung durchführen, befindet sich der Netzbetreiber in der Rolle des Messwertverwenders, der Anlagenbetreiber in der Rolle des Messgeräteverwenders. Diese Bestätigung kann bspw. durch Abfragebogen eingeholt werden, dies kommt vor allem bei Bestandsanlagen in Betracht, wenn der geschlossene Vertrag eine solche Bestätigung noch nicht enthält.

Kommt es zu einem Zuständigkeitsübergang, ist § 16 MsbG für den Übergang der technischen Einrichtungen anzuwenden: Der Anlagenbetreiber, der bisher die Messung und den Messstellenbetrieb durchführte, hat dann dem Netzbetreiber nach dessen Wahl die verwendeten technischen Einrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung anzubieten. Lehnt der Netzbetreiber das Angebot ab, hat der Anlagenbetreiber die technischen Einrichtungen unentgeltlich zu entfernen bzw. den Ausbau zu dulden.

3.6.4 Wer übernimmt die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung?

Da die **Plausibilisierung und Ersatzwertbildung** erstmals Aufgabe des Messstellenbetreibers und nicht mehr des Netzbetreibers ist,²⁸ sollte bei Fortführung bzw. Übernahme des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber hierzu ebenfalls eine Absprache mit dem Netzbetreiber und ggf. ein Dienstvertrag zur Übernahme dieser Aufgabe durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber vereinbart werden.

3.6.5 Was gilt, wenn einem bereits gewählten dritten Messstellenbetreiber bisher der Messstellenbetrieb übertragen war?

In den Fällen, in denen der Anlagenbetreiber bisher nach § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 einen **Dritten** mit der Durchführung des Messstellenbetriebs beauftragt hatte, ist von einer Fortgeltung der diesbezüglichen Vereinbarung als nunmehrige Auswahl eines Dritten als Messstel-

²⁷ § 33 Abs. 2 MessEG.

²⁸ § 3 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 17 MsbG.

lenbetreiber nach § 5 MsbG auszugehen. Auch der Dritte muss die Anforderungen des MsbG vollumfänglich einhalten.

Empfehlung für ein Vorgehen auch schon vor Inkrafttreten des Gesetzes:

Der Netzbetreiber sollte den Anlagenbetreiber, der bisher den Messstellenbetrieb und die Messung selbst durchgeführt hat, möglichst zeitnah und ggf. schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über den (bevorstehenden) Wechsel der Grundzuständigkeit informieren und ihn rechtzeitig auffordern, entweder

- die Auswahl eines Dritten oder sich selbst als Messstellenbetreiber nach § 5 MsbG dem grundzuständigen Messstellenbetreiber mitzuteilen (i.d.R. der Netzbetreiber) und
- die erforderlichen Nachweise für die Gewährleistung eines einwandfreien Messstellenbetriebs nach § 3 Abs. 2 MsbG beizubringen sowie
- die Bestätigung des Messgeräteverwenders nach § 33 Abs. 2 MessEG,

oder

- mitzuteilen, dass die Aufgabe des Messstellenbetriebs (und damit auch der Messung) künftig vom grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt werden soll, damit der Übergang der Aufgabe ordnungsgemäß erfolgen kann.

Zudem sollten Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber und Netzbetreiber eine Vereinbarung hinsichtlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung treffen.

HINWEIS: Die Clearingstelle EEG hat eine mit Verbänden abgestimmte Handlungsempfehlung für Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zum Thema Übergang der Grundzuständigkeit veröffentlicht, die ähnliche Eckpunkte enthält.

3.6.6 Ist die Steuerung von EEG-Anlagen über ein intelligentes Messsystem verpflichtend?

Nicht in allen Fällen. Ob bei Einbaupflicht eines intelligenten Messsystems auch die Fernsteuerung darüber erfolgen muss, hängt davon ab, ob das EEG oder MsbG diese Verpflichtung ausdrücklich vorsieht.

Die Verpflichtung, technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und/oder ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung von EEG-Anlagen²⁹ vorzuhalten, findet sich im EEG bei den technischen Vorgaben für das Einspeisemanagement (§ 9 EEG 2014) sowie der Steuerung durch den Direktvermarkter (§ 36 EEG 2014, § 20 Abs. 3 EEG 2017).

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Steuerung über das intelligente Messsystem für das Einspeisemanagement gibt es weder nach aktueller Rechtslage noch nach Inkrafttreten des

²⁹ und beim Einspeisemanagement auch für KWK-Anlagen.

Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende. Das EEG 2017 stellt ab dem 1. Januar 2017 hierzu ausdrücklich klar:

„Die Abrufung der Ist-Einspeisung und die ferngesteuerte Abregelung nach den Absätzen 1 und 2 müssen nicht über ein intelligentes Messsystem erfolgen.“³⁰

Dagegen hat die Steuerung über das intelligente Messsystem bei der Direktvermarktung nach dem EEG 2017³¹ zu erfolgen, wenn mit dem intelligenten Messsystem kompatible und sichere Fernsteuerungstechnik, die über die zur Direktvermarktung notwendigen Funktionalitäten verfügt, gegen angemessenes Entgelt am Markt vorhanden ist und zwar

- bei Anlagen, bei denen ein intelligentes Messsystem spätestens bei Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats eingebaut ist,
- bei Anlagen, bei denen nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats ein intelligentes Messsystem eingebaut worden ist, spätestens fünf Jahre nach diesem Einbau, und
- bei Anlagen, bei denen ein Messsystem nach § 19 Abs. 5 MsbG eingebaut ist, mit dem Einbau eines intelligenten Messsystems, wenn der Einbau nach Ablauf der Frist von fünf Jahren nach Beginn des zweiten auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats erfolgt.³²

3.6.7 Genießt bereits verbaute Steuerungstechnik Bestandsschutz?

Für bereits verbaute *Messsysteme* besteht nach § 19 Abs. 5 MsbG Bestandsschutz für acht Jahre nach Einbau, wenn der Einbau bis zu dem Zeitpunkt erfolgt ist, an dem das BSI die technische Möglichkeit des Einbaus von intelligenten Messsystemen festgestellt hat, mindestens jedoch bei Einbau bis 31. Dezember 2016.

Ob Steuerungslösungen Teil eines Messsystems sind bzw. ohne ein Messsystem nicht funktionstüchtig sind, entscheidet, ob einerseits dieser Bestandsschutz und andererseits die sich daran anschließende Austauschpflicht faktisch auch für die Steuerungslösung gelten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn nicht eine speziellere Vorschrift greift (s. o. für die marktorientierte Steuerung). Ist die Steuertechnik unabhängig von einem Messsystem, besteht nach dem EEG 2017 und dem MsbG jedenfalls bei netzdienlicher Steuerung keine Austauschpflicht.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit des Netzbetreibers, seine etwa in technischen Vorschriften nach § 19 EnWG enthaltenen Vorgaben zu ändern und ggf. eine Anpassung hieran zu fordern.

Zwar soll die Pflicht zum Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 30 MsbG erst dann greifen, wenn für den konkreten Anwendungsfall die technische Möglichkeit des Einbaus besteht. Zum Anwendungsfall EEG- und KWK-Anlagen müsste dann auch die Steuerung der

³⁰ § 9 Abs. 8 Satz 2 EEG 2017.

³¹ das am 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

³² Vgl. § 20 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017.

Anlagen über das Messsystem möglich sein. Erforderlich ist hierfür eine am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways durchgeführte Prüfung durch das BSI. Erst nach dessen Freigabe kann die technische Möglichkeit zum Einbau vorliegen und eine Einbauverpflichtung für den konkreten Anwendungsfall greifen.³³ Davon unabhängig existieren aber die oben erwähnten Bestandsschutzregeln (siehe Ziffer 3.6.5).

3.6.8 Wie erhalten Direktvermarkter die notwendigen Messdaten?

Der Direktvermarktungsunternehmer ist zwar als Datenumgangsberechtigter nach § 49 MsbG und auch als Antragsberechtigter im Rahmen des netzdienlichen und marktorientierten Einsatzes von intelligenten Messsystemen nach § 33 MsbG genannt. Eine entsprechende Befugnis zur **Messwertnutzung** und die **standardmäßige Übermittlung von Messwerten** des Messstellenbetreibers an den Direktvermarkter sind aber nicht ausdrücklich vorgesehen.

Ausreichend dürfte hier aber jeweils eine vertragliche Vereinbarung zwischen Anlagenbetreiber und Direktvermarkter nach §§ 65 und 70 MsbG sein.



HINWEIS: Die Einwilligung des Anschlussnutzers muss den Anforderungen des § 4a BDSG genügen.

Es ist daher anzuraten, die Direktvermarktungsverträge so anzupassen, dass sie diesen Anforderungen genügen, indem

- die Einwilligung deutlich hervorgehoben wird,
- die Einwilligung ausdrücklich auch personenbezogene Daten erfasst und
- auf den Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung und ggf. auf die Folgen der Verweigerung einer Einwilligung hingewiesen wird.

3.6.9 Muss der Anlagenbetreiber weiterhin seinen Meldepflichten nach dem EEG nachkommen, wenn der Netzbetreiber ohnehin die abrechnungsrelevanten Daten durch den Messstellenbetreiber erhält?

Ja, auch dann, wenn Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber nicht identisch sind, treffen den Anlagenbetreiber die im EEG vorgesehenen Meldepflichten, u.a. von abrechnungsrelevanten Strommengen für die EEG-Förderung und die EEG-Umlage (vgl. § 71 EEG 2014 sowie § 74 EEG 2014 i.V.m. der Ausgleichsmechanismusverordnung). Der Anlagenbetreiber erhält die hierfür notwendigen Daten vom Messstellenbetreiber.

³³ Begr. der Beschlussempfehlung des BT-Wirtschaftsausschusses, BT-Drs. 18/8918 vom 22. Juni 2016, S. 24 f.

3.7 Messung nach KWKG

3.7.1 Kann der Anlagenbetreiber oder ein bereits gewählter Dritter den Messstellenbetrieb auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende weiterführen und welche Bedingungen gelten?

Hier gelten die Ausführungen zu EEG-Anlagen grundsätzlich entsprechend. Dies gilt insbesondere für:

- Plausibilisierung und Ersatzwertbildung,
- Vorgehen vor Inkrafttreten des Digitalisierungsgesetzes,
- Steuerung der Stromerzeugungsanlagen über ein intelligentes Messsystem und
- Bestandsschutz für eine bereits verbaute Steuerungstechnik.

Der Netzbetreiber ist nach § 14 Abs. 1 KWKG 2016 allerdings ohnehin bereits für jegliche Erzeugungs- oder Einspeisungsmessungen bei KWK-Anlagen unabhängig von deren Inbetriebnahmedatum bzw. deren Leistung grundzuständig. Die in § 35 Abs. 9 KWKG 2016 enthaltene Übergangsregelung für Anlagen bis zu 100 kW ist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MsbG bereits ausgelaufen. Eine ausführliche Darstellung der Rechtslage, die sich nach dem KWKG 2016 ergibt, findet sich vorstehend unter Ziffer 1.6.

Obwohl die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung ohne Übergangsfrist vom Anlagenbetreiber auf den grundzuständigen Messstellenbetreiber (Netzbetreiber) übergeht, kann der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb (zunächst) weiterführen. Dies gilt auch für einen bereits gewählten Dritten. Die Möglichkeit der Beauftragung des Dritten sowie die Zulässigkeit der eigenen Durchführung des Messstellenbetriebs durch den Anlagenbetreiber sah bereits § 8 Abs. 1 KWKG 2012 bzw. § 14 Abs. 1 KWKG 2016 vor. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt. Hierzu gehört u.a. die Gewähr des einwandfreien Messstellenbetriebs nach § 3 Abs. 2 MsbG (vgl. § 5 Abs. 1 MsbG). Der Netzbetreiber kann insofern von einer „Selbstwahl“ des Anlagenbetreibers nach § 5 MsbG ausgehen. Entsprechendes hatte der BDEW bereits im Rahmen des Übergangs vom KWKG 2012 zum KWKG 2016 empfohlen.

Der Fortführung durch den Anlagenbetreiber steht auch die nicht an das KWKG 2016 angepasste Regelung in Art. 14 des Digitalisierungsgesetzes entgegen. Sie sieht zwar vor, dass für den Messstellenbetrieb zur Erfassung der eingespeisten Strommenge die Vorschriften des MsbG anzuwenden sind. Abweichend hiervon kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Abs. 1 MsbG der Betreiber einer KWK-Anlage den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Weiterhin wird angeordnet, dass für den Anlagenbetreiber dann alle gesetzlichen Anforderungen gelten, die das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.



Handlungsempfehlungen für den Übergang vom KWKG 2012 zum KWKG 2016 insbesondere hinsichtlich des dortigen Zuständigkeitsübergangs sind bereits in der [BDEW-Anwendungshilfe zum KWKG 2016, 2. Auflage](#), Seiten 70 ff., enthalten.

Die Verpflichtung, technische Einrichtungen zur Abrufung der Ist-Einspeisung und/oder ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung von KWKG-Anlagen vorzuhalten, findet sich für Anlagen nach dem KWKG 2012 oder älter noch in § 6 EEG 2012 und § 9 EEG 2014, soweit diese Regelung für die Anlagen nach den Übergangsregelungen der jeweiligen EEG-Fassung überhaupt gilt. Für Anlagen nach dem KWKG 2016 ist der Einbau dieser Regeleinrichtungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016 Voraussetzung dafür, dass die Anlage nach § 10 KWKG 2016 zugelassen werden kann (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 KWKG 2016).

Sollte sich eine KWK-Anlage nach dem KWKG in der Direktvermarktung nach § 4 Abs. 2a KWKG 2012 (Bestands-/Übergangsanlagen) oder nach § 4 Abs. 1 oder 2 KWKG 2016 (Neuanlagen) befinden, gelten die vorstehenden Ausführungen unter Ziffer 3.6 hinsichtlich der Erlangung der Daten durch die Direktvermarkter ebenfalls entsprechend.

Ansprechpartner

Geertje Stolzenburg
Telefon: +49 30 300199-1513
geertje.stolzenburg@bdew.de

Dr. Nicole Pippke
Messung und EEG
Telefon: +49 30 300199-1525
nicole.pippke@bdew.de

Christoph Weißenborn
Messung und KWKG
Telefon: +49 30 300199-1514
christoph.weissenborn@bdew.de

Jan Zacharias
Rollout der Messsysteme
Telefon: +49 30 300199-1113
jan.zacharias@bdew.de